



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Kinderkrebshilfe Zentralschweiz‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Sitz der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz befindet sich in der Regel am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten oder eines anderen Vorstandmitgliedes.

Art. 2 Grundsätze

Die Kinderkrebshilfe Zentralschweiz ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und steht Personen jeder ethnischen Herkunft und Sprache offen.

Art. 3 Zweck und Ziel

Die Kinderkrebshilfe Zentralschweiz nimmt die Interessen onkologisch kranker Kinder, deren Familie und Betreuer/innen wahr. Die Kinderkrebshilfe Zentralschweiz hat folgende Zielsetzungen:

- Schaffen von Kontaktmöglichkeiten
- Immaterielle und materielle Hilfeleistungen, Auskünfte, Beratung und/oder Vermittlung für Betroffene
- Durchführung von Anlässen mit sozialem Charakter
- Unterstützung im Wahrnehmen der Interessen im Kontakt mit Organisationen und Personen des Gesundheitswesens

Art. 4 Mitglieder und Gönner

Die Kinderkrebshilfe Zentralschweiz besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Mitglieder der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz sind Eltern mit Lebenspartnern und gesetzliche Vertreter von Kindern, die an einer Krebskrankheit leiden oder gelitten haben und in der Zentralschweiz wohnen. Pro betroffenes Kind ist eine Mitgliedschaft möglich.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Kinderkrebshilfe Zentralschweiz finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch ein Recht auf Informationen über die Aktivitäten des Vereins.

Art. 5 Aufnahme

Der Beitritt von Einzelmitgliedern und Gönnern erfolgt mit dem Einreichen der Beitrittserklärung an den Vorstand und der Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz endet mit der Austrittserklärung.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder und Gönner, welche zwei Jahre keinen Vereinsbeitrag bezahlt haben, verlieren ihre Rechte im Verein und können ohne formelles Verfahren von der Mitglieder- bzw. Gönnerliste gestrichen werden.

Mitglieder und Gönner, die grob gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder oder Gönner verlieren damit das Recht, als solches in der Öffentlichkeit aufzutreten und sich im Namen des Vereins zu äussern. Der Ausschluss ist innert 30 Tagen anfechtbar. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

II. Organe

Art. 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, einen Monat im Voraus mittels Traktandenliste.

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung oder Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors auf die Dauer von je 2 Jahren
- Festsetzung des Mitglieder- und Gönnerbeitrages im Rahmen Art. 14 dieser Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Auflösung der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz und deren Vermögensverwendung

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Bezüglich Anträge von Mitgliedern auf Statutenrevision gilt die Bestimmung von Art. 17 hiernach.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens einem weiteren Mitglied. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden, wobei in diesem Fall kein Vizepräsidium gewählt wird.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium haben alle Mitglieder eine Stimme.

Der Vorstand ist unter anderem zuständig für:

- die Vertretung der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz nach aussen
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Vertretern des Gesundheitswesens
- die Organisation von Projekt- und Arbeitsgruppen
- die Umsetzung von Projekten
- die Gestaltung und Organisation des Jahresprogramms

Art. 10 Rechnungsrevisor/in

Der/die Rechnungsrevisor/in prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht. Er/sie erstellt eine Review gemäss ZEW-Anforderungen.

III. Organisation/Finanzielles

Art. 11 Organisatorisches

Die Kinderkrebshilfe Zentralschweiz kennt die Zeichnungs- und Zahlungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
- Zuwendungen, Schenkungen, Legaten etc.
- Erträgen des Vermögens
- Einnahmen aus Benefizanlässen und weiteren Aktionen

Art. 14 Mitglieder-/Gönnerbeiträge/Kollektivmitgliedschaft

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder und Gönner wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand über den Erlass von Beiträgen entscheiden.

Aufgrund der Kollektivmitgliedschaft des Vereins Kinderkrebshilfe Zentralschweiz bei der Kinderkrebshilfe Schweiz haben alle Mitglieder der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz ein Anrecht auf Informationen und Teilnahme an Aktivitäten der Kinderkrebshilfe Schweiz.

Art. 15 Mittelverwendung, Haftung

Die Mittel der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz dienen der Erfüllung des Vereinszwecks. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Für die Verbindlichkeit der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 16 Stellung austretender und ausgeschlossener Mitglieder

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

IV. Statutenrevisionen

Art. 17 Statutenrevisionen

Solche können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

V. Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Sie kann mit einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zufließen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 19 Schlussbestimmung

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Kinderkrebshilfe Zentralschweiz vom 27. April 2018 genehmigt und treten in Kraft.

Für den Vorstand:



Manuela Lippitsch
Co-Präsidentin



Karin Flück Felder
Co-Präsidentin